

27.09.24

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Durch die zum 1. Januar 2024 neu eingeführte Regelung des § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen Doppelleistungen an solche Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB XII verhindert werden, die in Gemeinschaftsunterkünften mit unentgeltlicher Vollverpflegung und Haushaltsenergie untergebracht sind. Für diesen Personenkreis wird geregelt, dass der jeweilige Regelsatz um denjenigen Betrag gekürzt wird, der bei der Regelbedarfsermittlung im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für Ernährung (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) und Strom berücksichtigt worden ist. Der Kürzungsbetrag ist sodann vom Träger der Sozialhilfe an den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft zur Deckung der Kosten für die Vollverpflegung und die Haushaltsenergie zu zahlen.

Die Bereitstellung von unentgeltlicher Vollverpflegung und Haushaltsenergie stellt eine Sachleistung durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft dar. Dies hat nach Auffassung des Bundes bei der aktuellen Formulierung der Vorschrift zur Konsequenz, dass im Anwendungsbereich des Vierten Kapitels SGB XII der Erstattungsbetrag an den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft – anders als die Zahlung des vollen Regelsatzes an die leistungsberechtigte Person – nicht in die Bundeserstattung gemäß § 46a Absatz 1 SGB XII einfließen darf. Die Vorschrift hat somit zu einer – nicht beabsichtigten – Verschiebung der Kostenlast vom Bund auf die Träger der Sozialhilfe geführt. Diese Folge ist zu korrigieren.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 142 SGB XII wird gesetzlich definiert, dass es sich bei dem Erstattungsbetrag im Sinne des § 142 Satz 4 SGB XII um eine Geldleistung des Sozialhilfeträgers handelt. Nettoausgaben für diese Leistungen fallen somit wieder in den Anwendungsbereich des § 46a Absatz 1 SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Gesetzentwurf entstehen dem Bund diejenigen Kosten, die er bereits bis zum 31. Dezember 2023 getragen hat.

E. Erfüllungsaufwand**E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.09.24

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I Seite 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der vom Träger der Sozialhilfe nach Satz 4 zu erstattende Betrag ist eine Geldleistung im Sinne von § 46a Absatz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung**

Nach § 46a Absatz 1 SGB XII erstattet der Bund den Ländern im Anwendungsbereich des Vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) die den Trägern der Sozialhilfe entstandenen Nettoaussgaben für Geldleistungen in vollem Umfang.

§ 142 Satz 1 SGB XII bestimmt für den Fall, dass leistungsberechtigte Personen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und ihnen darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt wird, eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vorliegt. Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung bestimmt § 142 Satz 2 SGB XII, dass sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt um denjenigen Betrag mindert, der bei der Regelbedarfsermittlung im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für Ernährung (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) und Strom berücksichtigt worden ist.

Die Träger der Sozialhilfe sind in der Regel nicht selbst Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 142 Satz 3 SGB XII, dass die Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht wird. Nach § 142 Satz 4 SGB XII hat der zuständige Träger der Sozialhilfe dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit in diesem Fall die Aufwendungen für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Nach der aktuellen Fassung des § 142 SGB XII sollen die Nettoaussgaben für diesen Erstattungsbetrag – obwohl der Träger der Sozialhilfe die Sachleistung nicht selbst erbringt – Nettoaussgaben für eine Sachleistung sein und somit nicht in die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung des Vierten Kapitels SGB XII einfließen.

Dies ist nicht sachgerecht. Ziel der Einführung des § 142 SGB XII war, Doppelleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Dritten sowie Vierten Kapitel SGB XII zu verhindern. Eine Verschiebung der Kostenlast vom Bund auf die Träger der Sozialhilfe war nicht geplant. Durch eine Ergänzung des § 142 SGB XII soll zu der ursprünglichen Kostenverteilung vor Einführung des § 142 SGB XII zurückgekehrt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird gesetzlich definiert und klargestellt, dass der Erstattungsbetrag gemäß § 142 Satz 4 SGB XII eine Geldleistung ist. Im Rahmen des Vierten Kapitels SGB XII können die Nettoausgaben für diese Geldleistung somit wieder in die Erstattung gemäß § 46a Absatz 1 SGB XII einfließen.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einführung des § 142 SGB XII hat zu einer Verschiebung der Kostenlast zu Lasten der Träger der Sozialhilfe geführt, die weder vom Bund noch den Ländern gewollt war.

Durch die Neuregelung von Satz 5 wird diese Kostenfolge lediglich rückgängig gemacht. Dem Bund entstehen keine neuen Kosten, sondern nur diejenigen Kosten, die er bereits bis zum 31. Dezember 2023 getragen hat.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da diese nicht von der Vorschrift betroffen sind.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung entsteht weder für den Bund noch für die Länder und die Kommunen zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Erstattung erfolgt im Rahmen des regulären Verfahrens gemäß § 46a SGB XII.

B. Besonderer Teil**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**

Durch § 142 Satz 5 SGB XII wird gesetzlich definiert und klargestellt, dass es sich bei dem Erstattungsbetrag im Sinne des § 142 Satz 4 SGB XII, den die Träger der Sozialhilfe an den Einrichtungsträger zahlen, um eine Geldleistung im Sinne des § 46a Absatz 1 SGB XII handelt. Dementsprechend können die auf den Erstattungsbetrag entfallenden Nettoausgaben – ebenso wie die Nettoausgaben für die Regelbedarfe – im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung des Vierten Kapitels SGB XII in das Erstattungsverfahren gemäß § 46a Absatz 1 SGB XII einfließen.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.